

Vertrag zwischen

der Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister Rolf Herrmann,
und
der Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister Uwe Schölermann,

beide mit der Dienstanschrift Amt Geest und Marsch Südholstein (GuMS),
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

Präambel

Die Gemeinden Haselau und Haseldorf finanzieren gemeinsam eine Kindertagesstätte in 25489 Haseldorf, Hauptstraße 24 b, die seit dem 02.01.2013 betrieben wird. Der Träger der Kindertagesstätte „Elb-Arche“ ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf-Hetlingen. Die Finanzierung der Kindertagesstätte ist im Trägervertrag vom 30.09.2015, gültig ab 01.01.2013, geregelt. Die Kindertagesstätte wird betrieben, um den Bedarf an Kindergartenplätzen in den Gemeinden Haselau und Haseldorf zu decken.

§ 1 Haushalt

Der vom Träger aufgestellte Haushaltsplan, wird den Vertragsgemeinden für die Haushaltsberatungen rechtzeitig, spätestens bis zum 15. September, zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls erfolgt eine Beratung über die Jahresrechnung.

§ 2 Finanzierung

- (1) Das Defizit aus dem Haushalt für den Betrieb der Kindertagesstätte wird durch Zuschüsse der Gemeinden gedeckt.
- (2) Die nicht im Trägervertrag aufgeführten Kosten für die Unterhaltung und Versicherungen werden im Haushalt der Gemeinden dargestellt.
- (3) Die Aufteilung auf die beiden Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. März des jeweiligen Vorjahres.

§ 4 Ausschuss

Für bauliche Veränderungen und Investitionen über 10.000 € an der Kindertagesstätte ist eine Beratung und Beschlussfassung durch einen Sonderausschuss der Gemeinden herbei zu führen. Die Entscheidungen des Sonderausschusses bedürfen der Zustimmung der Gemeinden, bevor sie wirksam werden. Dem Sonderausschuss gehören jeweils 4 Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretungen und zwei nicht stimmberechtigte Vertreter des Trägers an.

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag endet, wenn die Nutzung der Kindertagesstätte auf Dauer entfallen soll, oder das Gebäude abgerissen werden muss oder zerstört ist und ein Wiederaufbau nicht erfolgen soll.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Haselau, den

(Herrmann)
Der Bürgermeister

Haseldorf, den

(Schölermann)
Der Bürgermeister